



Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Gmünd zum 1. Januar 2020

Anlagen:

Anlage 1: Eröffnungsbilanzbericht mit Anhang und Anlagen

Anlage 2: Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung detailliert)

Anlage 3: Prüfungsbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamts vom 13.03.2025

Beschlussantrag:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Gmünd zum 1. Januar 2020 wird mit folgenden Werten und einer Bilanzsumme von 315.332.407,52 Euro in Aktiva und Passiva festgestellt:

Bilanz	Betrag in EUR
Aktiva	
Immaterielles Vermögen	342.395,24
Sachvermögen	252.838.237,08
Finanzvermögen	61.848.505,58
Abgrenzungsposten	303.269,62
Gesamtbetrag auf der Aktivseite	315.332.407,52
Passiva	
Basiskapital	173.762.714,37
Rücklagen	288.900,00
Sonderposten	50.066.913,29
Rückstellungen	833.826,04
Verbindlichkeiten	81.978.215,29
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.401.838,53



Gesamtbetrag auf der Passivseite	315.332.407,52
---	-----------------------

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat zum 1. Januar 2020 von der „Kameralistik“ auf das neue Kommunale Haushaltsrecht umgestellt. Mit der Gemeinderatsdrucksache 164/2015 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.07.2015 den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zum 01.01.2020 gefasst. Mit der Drucksache 085/2023 wurde der Gemeinderat am 10.05.2023 über den Sachstand zur Ersterfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens für die Eröffnungsbilanz unterrichtet.

Mit der Einführung des NKHR geht in den Kommunalhaushalten ein Paradigmenwechsel von der Kameralistik, einer zahlungsorientierten Darstellungsform, in der im Wesentlichen nur Geldflüsse betrachtet werden, auf die Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) in einem doppelischen Rechnungswesen einher. Entgegen der bisherigen Kameralistik besteht die neue doppelische Buchhaltung aus den drei Komponenten Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.

Gesetzliche Grundlagen:

Die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum NKHR, der sogenannten Kommunalen Doppik, sind vom Landtag Baden-Württemberg am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen worden. Der damalige Gesetzesbeschluss hat die Einführung des NKHR bei allen Kommunen in Baden-Württemberg spätestens bis zum Jahr 2016 vorgesehen. Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag von Baden-Württemberg am 11. April 2013 die Verlängerung der Umstellungsfrist für die Kommunen auf das NKHR bis zum Jahr 2020 beschlossen.

Mit der Umstellung ist gemäß Gemeindeordnung Baden-Württemberg auch eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für alle darauffolgenden Jahresabschlüsse und wurde mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH erstellt.



Die Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiva	Betrag in €	Passiva	Betrag in €
Immaterielle Vermögensgegenstände	342.395,24	Eigenkapital	174.051.614,37
Sachvermögen	252.838.237,08	Sonderposten	50.066.913,29
Finanzvermögen	61.848.505,58	Rückstellungen	833.826,04
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	303.269,62	Verbindlichkeiten	81.978.215,29
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.401.838,53
Bilanzsumme	315.332.407,52		315.332.407,52

Die Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen können dem beigefügten Eröffnungsbilanzbericht entnommen werden.

Für die Vermögensrechnung (Bilanz) war es zunächst notwendig, dass das kommunale Vermögen erstmals erfasst und bewertet wird (siehe hierzu Sachstandsbericht Gemeinderatsdrucksache 085/2023).

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwäbisch Gmünd erfolgte nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) bzw. der aktuellen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfadens zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung von 2017 und 4. Auflage vom November 2023, berücksichtigt.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Stadt Schwäbisch Gmünd diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.



Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Ansatz von Erfahrungswerten	§ 62 Abs. 2 i.V.m. § 46 GemHVO	Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind unter Berücksichtigung der damaligen Preisverhältnisse und Erfahrungswerte bewertet, abzüglich der entsprechenden Abschreibungen.
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Wahlrecht beim Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse	§ 62 Abs. 6 S. 3 i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO	Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde in der Eröffnungsbilanz verzichtet.
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter), werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen	§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO	Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte, werden nicht in die Bilanz aufgenommen.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen zu bildende Pflichtrückstellungen vor (Altersteilzeit, Langzeitkonten Baubetriebsamt, Wertguthaben für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst). Darüber hinaus wurden keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) gebildet.



Gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.02.2021, ist die von einer Gemeinde aufzustellende Eröffnungsbilanz der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (GPA, § 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Die Eröffnungsbilanz wurde dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) am 13.09.2024 zur Prüfung übergeben. Mit dem beigefügten Prüfungsbericht vom 13.03.2025 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt dem Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 festzustellen.

Im Prüfungsbericht sind unter Ziffer 4. drei konkrete Prüfungsfeststellungen enthalten. Diese verändern nicht die Eröffnungsbilanz, sondern werden gemäß § 63 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in den Jahresabschlüssen ab 2020 ergebnisneutral berichtigt.

Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO besteht nur, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder wenn maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind.

Die Prüfbemerkung unter Ziffer 1 des Prüfberichts bezieht sich auf Erwerbsnebenkosten (Grunderwerbssteuer und Notarkosten) bei einzelnen Gebäudeerwerbungen. Hier wird die Verwaltung die Erwerbsnebenkosten im Rahmen des Jahresabschlusses zum bilanzierten Vermögensgegenstand (Gebäude und Grundstück) hinzuaktivieren, sofern eine eindeutige Zuordnung aus der Rechnungsstellung zum jeweiligen Erwerb möglich ist und es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Prüfbemerkung unter Ziffer 2. betrifft eine versehentlich aufgenommene Anlage im Bau. Die Sanierung der Buchauffahrt wurde fälschlicherweise als investive Maßnahme bilanziert (Anlage im Bau) und nicht als Unterhaltungsmaßnahme. Die Korrektur erfolgt ergebnisneutral im Jahresabschluss 2020.

Die Prüfbemerkung unter Ziffer 3. betrifft einen redaktionellen Fehler, der in der vorliegenden Eröffnungsbilanz bereits berichtigt ist.

Bevor nun die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) erfolgen kann, ist die Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat festzustellen.

Die GPA ist seit 09. April 2025 bei der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Prüfung der kalendarischen Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 tätig. Anschließend erfolgt die Prüfung der vom Gemeinderat zuvor festgestellten Eröffnungsbilanz.

Eventuelle Prüfungsfeststellungen der GPA verändern ebenfalls nicht die Eröffnungsbilanz, sondern sind nach den Vorgaben des § 63 GemHVO (Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung) im Rahmen der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2020 zu berichtigen.

Berichtigungen können gemäß § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung (GPA) der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.